

87

Politisches A B C

fürs Volk.

Ein unentbehrlicher Führer im constitutionellen Staat.

Herausgegeben von

Joseph Seegen und Max Schlesinger.

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.

Die Lieferung zu 3 kr. C. M.

Siebente Lieferung.

Inhalt:

Bundestag.
Ehe.
Verhaftung.
Allgemeine Wehrpflicht.

Absperrung.
Blockade.
Interpellation.
Briefgeheimniß.

Das nächste Heft wird um 16 Druckseiten verstärkt und erhält ein Register aller erschienenen Artikel.

WIEN, 1848.

Expedition des „Gerad' aus!“

Kärnthnerstraße Nr. 967, neben dem Gasthose zum Erzherzog Karl.

(Verlag von Vechners's Universitäts-Buchhandlung.)

78

Verzeichnis

der Bücher

aus dem Nachlass des verstorbenen Herrn

Herrn

Joseph von

in Wien

geb. am 17. März 1772



geb. am 17. März 1772

gest. am 17. März 1848

Das Verzeichnis ist nach dem Inhalt der Bücher alphabetisch geordnet.

Wien

Verlag von Anton Benko

Das Verzeichnis ist nach dem Inhalt der Bücher alphabetisch geordnet.

Gedruckt bei Anton Benko.



Bundestag. Nachdem die Begeisterung der deutschen Nation dem durch Napoleon übermächtig gewordenen Frankreich fast alle Eroberungen, die es in Deutschland gemacht, wieder abgejagt hatte, verfügte der Friede, der in Paris geschlossen wurde, (30. Mai 1814) daß die deutschen Staaten von einander unabhängig in ein Verbrüderungsverhältniß (Staatenbund) treten sollen. Dieser Beschluß wurde auf dem, am 1. November 1814 eröffneten Wiener-Congreß vollzogen. Es traten die folgenden deutschen Staaten zu einem Bund zusammen, der deutsche Bund genannt:

Oestreich, Preußen, Sachsen, Baiern, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Hessen, Holstein (unter dem König von Dänemark), Luxemburg (unter dem König von Holland), Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen, Mecklenburg-Strelitz, Holstein-Oldenburg, Anhalt-Desſau, Anhalt-Bern-

burg, Anhalt-Köthen, Schwarzburg-Sondershausen mit Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen, Lichtenstein, Hohenzollern-Sigmaringen, Waldeck, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz, Schaumburg-Lippe, Lippe, die 4 freien Städte: Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Der Zweck des deutschen Bundes sollte Deutschlands innere und äußere Sicherheit und Erhaltung der Unabhängigkeit der einzelnen Staaten sein.

Daß die Völker mit einer solchen Entschädigung für das aufgelöste deutsche Reich nicht zufrieden waren, daß einzelne Artikel der Bundesakte, welche die innern Verfassungen deutscher Staaten feststellten, den höchsten Unwillen bei denen erregten, die in der Freiheit der Völker den eigentlichen Werth der Befreiungskriege gesehn hätten, — das Alles kümmerte die zu einem Bund zusammentretenden Fürsten nicht. Der Bund begann zu tagen, in Frankfurt am Main, am 5. November 1816; mit einer Rede des den Vorsitz führenden österreichischen Gesandten wurde der Bundestag eröffnet. Jeder zum Bund gehörende Fürst wurde durch einen Gesandten vertreten.

Schöne Verheißungen gab es in Menge, auch fehlten nicht schmeichlerische Redner und Geschichtschreiber, die sich herbeiließen von diesem Tage an Heil für Deutschland zu prophezeien.

Der Bund wurde von den außerdeutschen Regierungen als eine europäische Macht anerkannt.

Die Thätigkeit des Bundes bestand darin, den einzelnen Fürsten zu jeder Maaßregel der Gewalt behülflich zu sein, überall aber wo die Völker, wegen einer Maaßregel des Glückes und der Freiheit beim Bund anfragten, sich für incompetent nicht beschlußfähig zu erklären.

Die Thätigkeit des Bundes bestand darin nichts zu thun, sondern die Fürsten schalten und walten zu lassen in ihren Ländern und taub zu sein, wenn ein Schrei der Unterdrückten sich nach dem Bundespallast verirrete.

Der Bund war es, welcher sich zur Verfolgung der sogenannten demagogischen Umtriebe hergab (wovon im Artikel »Reichsverweser« zu lesen), welcher nach dem Jahre 1830 wieder Behörden zur Untersuchung revolutionärer Umtriebe einsetzte; welcher bald darauf wieder die fürchterlichsten Strafen verhängte gegen den hochverrätherischen Gedanken, daß er, der Bund, nicht das größte Heiligthum der Welt sein könnte; der Bund war es, welcher nach All diesem wieder strenge Maßregeln erließ gegen politische Verbindungen auf Universitäten.

Fragt man jedoch, was er zum Wohl, zum Gedeihen des Reiches gethan oder beschlossen, so wird man vergebens auch nur eine Maßregel der Art suchen; es müßte denn sein, daß er vor einigen Jahren den Deutschen erlaubte zornig zu sein, über die Ansprüche Dänemarks auf Schleswig-Holstein.

Uebrigens knüpft sich jede Schmach, die Deutschlands Geschichte seit 33 Jahren besleckte, an die fast ganz geheim gebliebenen Verhandlungen des deutschen Bundes. Seine

öffentlich erlassenen Aktenstücke sind durchtränkt von der jeden gefundenen Sinn aneckelnden Lüge und Heuchelei der Diplomatie und fanden gewöhnlich an Metternich ihre erste und giftigste Quelle. Oestreichischer Bundestagsgesandter, der zugleich den Vorsitz führte, war bis in die letzte Zeit der Graf Münch-Bellinghausen.

Die Verhandlungen der deutschen Nationalversammlung haben die Auflösung des Bundestages beschlossen und derselbe hat am 12. Juli 1848 in Gegenwart des Erzherzogs Johann seine letzte Sitzung gehalten, in welcher er seine Vollmacht in die Hände des Reichsverwesers legte. Er hat also 31 Jahre und 8 Monate bestanden. Deutschland wird darüber wachen, daß er nicht in anderer Gestalt, etwa durch Gesandtschaften beim Reichsverweser, wieder auflebe.

Ghe. Die Familie ist die Grundlage des Staates. Die Familie erzieht ihm seine künftigen Staatsbürger, in ihr wird der Keim in den kindlichen Herzen gelegt für alles Große und Schöne, ebenso wie für das Schlechte und Häßliche. Man hat oft daran gedacht, daß der Staat selbst die Erziehung der Kinder übernehmen und so die Familie ersetzen solle. Ich frage Jeden, ob der Einfluß, den die Mutter auf das kindliche Herz zu üben vermag, irgendwie zu ersetzen ist, ob fremde Menschen auf die Art auf den kindlichen Geist einwirken können, wie die Eltern, die jeden seiner Minenzüge kennen und beobachten, die jedes Lallen, jedes Lächeln, jede leise Bewegung von dem ersten Athem-

zuge an bewacht haben. Niemand hat den Einfluß auf das Kind wie die Eltern, denn jener unverilgbare Zug der Liebe, der sie verbindet, erleichtert ihnen jedes Wort, und macht das kindliche Herz empfänglich für jeden Eindruck. Der Staat hat also in der Familie die Vorbereitung für sein künftiges Amt, die Volkserziehung. Er übernimmt die jungen Staatsbürger, wie sie aus der Familie austreten, unter seine Obhut und seine Erziehung. Die ganze künftige Volkserziehung hängt also davon ab, wie die Familie auf sie gewirkt hat, und ob Vater und Mutter die jungen Geister und Herzen gekräftigt, erhoben und zu etwas Tüchtigem gemacht haben.

Auf diese Art hat der Staat sein erstes Augenmerk auf die Familie und somit auf die Ehe zu richten. Eine gute Ehe ist gewöhnlich auch eine gute Familie. Wo Vater und Mutter einander lieben und verehren, wo ein inniges Zusammenwirken zwischen beiden stattfindet, wo Eines das Andere ergänzt, die Mutter auf das kindliche Herz in eben dem Sinne und mit eben demselben Eifer wirkt, wie der Vater auf den kindlichen Geist, da ist die beste Grundlage für die künftige Volkserziehung gelegt. Wo das aber nicht der Fall, wo der Vater seinen eigenen Weg wandelt, und die Mutter einen eigenen, wo die Ehe selbst den Eltern anstatt des Glückes Unglück bringt, werden sie vor Allem die Früchte einer solchen Unglückshehe bei weitem nicht mit dem Eifer, mit der Liebe und Anhänglichkeit an sich ziehen und emporbilden; der eine Ehegatte wird aus dem Kinde das machen wollen, der andere et-

was Anderes, und aus dem Kinde wird Nichts; die Kinder sehen Zank und Streit und Hader vor sich, sie wissen nicht, wem sie folgen, wen sie verehren sollen, den Vater oder die Mutter; sie stehen von vorhinein zwischen zwei kämpfenden Gewalten und jeder Streit, jede unglückliche Scene wird ihren Einfluß gewiß auf die jugendlichen frischen Herzen üben. Eine Erziehung ist da nicht möglich, weil die Eltern nicht zusammenwirken, sondern einander entgegen handeln.

Daraus geht hervor, daß es für die Kinder, ihre Erziehung, für die ganze Volkserziehung, somit auch für den Staat, dessen Wohl und Wehe davon abhängt, höchst wichtig ist, ob die Ehen glücklich sind oder nicht, ob die Ehen ihren Zweck erfüllen oder nicht. Ein schlecht erzogener Mensch ist sehr oft auch ein schlechter Mensch, ein schlecht erzogenes Volk ist fast immer auch ein schlechtes Volk.

Das hängt aber, wie wir gesehen einzig und allein von der Ehe ab, der Staat muß also auch die Ehen überwachen und darf keinen wie immer gestalteten Einfluß auf dieselben gelten lassen.

Der hauptsächlichste ja fast alleinige Einfluß, der bisher auf die Ehe geübt wurde, war der der Kirche oder der Geistlichkeit. Der Geistliche hat sie eingesegnet, hat sie unauflöslich erklärt, hat die beiden Ehegatten an einander gefettet bis an den Tod. Von dem Augenblicke an, wo er ihre Hände in einander fügte, hatte er auch seine Hände in der Ehe und in der Familie. Er schlich leise aber sicher an ein Ziel, die beiden Ehegatten zu Werkzeugen seiner Zwecke

oder der der Kirche zu machen. Wenn nun Einer der beiden Ehegatten, der Mann als der klügere und stärkere diesen Einfluß nicht wollte, weil er einsah, daß er ihn zu schlechten Zwecken mißbrauchte, so war schon der Zank und Hader fertig, und die Kirche, die die Ehe heiligen sollte, zerriß selbst das Band, das sie geschlungen. Nun denke man sich aber, daß die Kirche, wie es wirklich der Fall war, die größte Macht hatte auf alle Ehen, und denke sich zugleich die Kirche mit dem Staat in irgend einem Zerwürfniß, weil z. B. die Geistlichen den König beherrschen wollten, oder weil sie die Volksfreiheit haßten, und nur immer zur Tyrannei und Despotie riethen, was den Staat ins Unglück stürzen würde. Jetzt gilt es, daß der Staat und alle seine Bürger kräftig gegen die Geistlichkeit auftreten. Ist das aber möglich, wenn alle Ehen unter dem Einfluß der Geistlichkeit stehen, und somit alle Staatsbürger Geschöpfe und Werkzeuge derselben sind?

Es ist daher sehr wichtig für den Staat, daß fernerhin die Ehe dem Einflusse der Geistlichen entzogen werde, und daß er selbst die Ehen unter seine eigene Beaufsichtigung und Obhut nehme.

Jetzt wollen wir auch sehen, ob das möglich ist, und uns deshalb klar machen, was die Ehe eigentlich ist.

Der Zweck der Ehe ist das Glück der Ehegatten und die Erzeugung der Kinder. Zwei Menschen verschiedenen Geschlechts, die sich lieben und verehren, versprechen sich glücklich zu machen, sich gegenseitig beizustehen, ihre Kinder zu erziehen. Man sieht also vor Allem, daß die Ehe ein

versprechen ist. Nun weiß aber Jeder, daß wenn sich zwei Menschen gegenseitig etwas versprechen und das Versprechen annehmen, — daß das ein Vertrag ist. Nun frage ich Einen, was die Kirche mit der Schließung eines solchen Vertrags zu thun hat. Verträge schließt man, wie die ganze Welt weiß, vor der Obrigkeit, also muß auch die Ehe vor der Obrigkeit geschlossen werden. Daß aber ein solcher Vertrag zur Ehe nothwendig ist, dürfte wohl klar sein. Sonst wäre gar keine Gewißheit und Sicherheit, der erste beste Mann würde ein Weib unglücklich machen können, für die Kinder muß gesorgt werden, — sonst ist der Zweck der Ehe verfehlt. Ein solcher Vertrag zweier Menschen verschiedenen Geschlechts vor der Obrigkeit, daß sie sich glücklich machen, daß sie sich beistehen und ihre Kinder erziehen wollen — heißt Civilehe. Eine solche Civilehe besteht bereits seit vielen Jahren in Frankreich. Die Brautleute gehen zum Maire (Gemeinderichter) und geben vor diesem und in Gegenwart von 4 Zeugen die Erklärung ab, daß sie sich zum Mann und zur Frau nehmen wollen, und die Ehe ist geschlossen. Civilehen bestehen in Nordamerika, in Holland, Belgien und den Rheinprovinzen Deutschlands und sind auch jetzt in ganz Preußen anerkannt.

Eine solche Civilehe beruht aber darauf, daß sich die Ehegatten lieben und achten. Denn ohnedem werden sie weder sich glücklich machen können, sondern Elend, Unglück und Zerwürfniß wird daraus entstehen, noch ihre Kinder erziehen, weil ohne Achtung und Eintracht das unmöglich

ist. Deshalb sind die sogenannten Conventionsehen, — die bloß des Vortheils und Geldes wegen ohne Liebe und Achtung geschlossen werden, verwerflich. Denn sie sind eine Quelle unsäglichen Elends, der Mann geht einen andern Weg, als das Weib, und dieses härt sich entweder darüber ab, daß es so einsam und verlassen dasteht im Leben, oder es bricht die Ehe und geht ihrem Gelüste und Gefallen nach und dann entsteht Sittenlosigkeit und Verderbtheit daraus und die Kinder sehen das von Jugend auf mit an und merken sich's auch.

Ist aber eine solche unglückliche Ehe einmal geschlossen so ist es besser, daß sie wieder aufgelöst werde. Und das kann sie auch, denn die Ehe ist ein Vertrag, und jeder Vertrag hört auf, sobald die Versprechen zurückgegeben und genommen werden. Und da sind wir bei einem zweiten argen und bösen Einfluß, den die kirchlichen Ehen, welche unauflöslich bis an den Tod waren, geübt haben.

Wie kann durch eine solche Ehe, wo die Ehegatten wider Willen an einander gekettet sind, wo sie in Haß und Verachtung ihr Lebensloos mit einander theilen müssen, wo sie das Eheband tragen, wie der Sklave seine Kette, das Glück der Ehegatten gefördert sein? Wie kann dabei die Erziehung der Kinder, diese für den Staat so wichtige und einflußreiche Erziehung, die Grundlage seines Wohles und Bestandes erzielt werden? Darf der Staat zugeben, daß ein unwissendes jugendliches Weib, welches das Leben nicht kennt, unwiderbringlich an einen Mann gekettet werde, den sie hassen muß, wenn sie zum Bewußtsein ihrer selbst

kommt? Darf der Staat diesen Betrug erlauben? Darf der Staat zugeben, daß das Unglück seine Weihe und seinen Stempel der Unauflöslichkeit erhalte, daß so viele Wesen für ewig dem Glück ferne gehalten werden, oder in Sinnenlust und Sittenlosigkeit sich zu berauschen suchen, damit sie ihr Unglück vergessen? Darf der Staat gewisse Menschen zum Unglück oder Unrecht zwingen?

Dies Alles folgt daraus, wenn die Kirche die Ehen schließt und für unauflöslich erklärt, und der Staat dies zugibt, ohne sich darcin zu mischen, obgleich in einem solchen Falle der Zweck der Ehe unmöglich gemacht, Betrug und Sittenlosigkeit herbeigeführt werden.

Dieses häufige Unglück aber entstand daraus, daß man glaubte und die Geistlichkeit uns das glauben machte, die Ehen seien im Himmel geschlossen, der Geistliche sei nur ein Werkzeug des Himmels, was er also an einander gefügt, müsse ewig dauern. Wären sie vom Himmel an einander gefügt, so würden sie nicht gerade eben deswegen eine Quelle des Unglücks, der Verzweiflung oder der Sittenlosigkeit gewesen sein. Die Ehe war auch in den frühesten Jahrhunderten des Christenthums durchaus nicht von der Einsegnung der Geistlichkeit abhängig, die Einsegnung war ein frommer Gebrauch, keineswegs aber wesentliche Bedingung der Ehe. Im 9ten Jahrhunderte noch erklärte dieses Papsst Nikolaus I. und selbst das tridentinische Concilium 1560 (eine Vereinigung der Geistlichen zur Feststellung der Kirchengesetze) spricht bloß von der Gegenwart des Priesters als Zeuge.

Die Civilehe ist ein Vertrag, als solcher muß er auflösbar sein. Willigen die beiden Ehegatten in seine Auflösung, oder weist der eine Ehegatte nach, daß der andere die Bedingungen der Ehe nicht erfüllt, so ist er ungültig und verliert seine Kraft und Wirksamkeit.

Natürlich muß in diesem Ehevertrag für die Kinder gesorgt werden, damit in dem Falle einer solchen Ehescheidung nicht der Zweck derselben, die Erziehung der Kinder versäumt werde, und beide Ehegatten müssen darüber miteinander übereinkommen, was in einem solchen Falle zu geschehen hat.

Wollen sie sich außer diesem Vertrage vor der Obrigkeit noch oben drein vom Priester trauen lassen, den Segen Gottes für diesen wichtigen Schritt erflehen, so bleibt ihnen das ganz unbenommen, und sie mögen es thun, wenn es ihr Gewissen zu seiner Beruhigung für recht findet.

Auf diese Weise wird die Ehe ihren Zweck erfüllen, und sie wird den Händen der Geistlichkeit entwunden, die durch ihre Einmischung von der ersten Stunde an, wahrhaftig nicht selten Unglück und Jammer in diesen Seelenbund gebracht hat.

Nur noch einige Worte über die Ehe, nachdem wir über ihren Begriff klar geworden sind.

Daß Polygamie, wo ein Mann mehrere Frauen nehmen kann, unvernünftig ist, wird Jeder leicht einsehen. Die Liebe und Achtung, aus welcher die Ehe hervorgeht und einzig und allein hervorgehen kann, ist ihrer Natur nach immer nur auf ein Wesen gerichtet, nie auf mehrere

zugleich; das Weib wird in einem solchen Falle bloß zum Mittel für des Mannes Sinnlichkeit herabgewürdigt. Mit Recht bestraft daher der Staat z. B. die Bigamie d. i. die Ehe eines Mannes mit zwei Weibern.

Daß gewisse Ehen mit den nächsten Blutsverwandten unzulässig sind, lehrt Jeden sein eigenes Gefühl. Die Liebe zu Vater und Mutter, zu Bruder und Schwester sind so heilige Empfindungen, und der geschlechtlichen Liebe so geradezu entgegengesetzt, daß sie sich nie und nimmer werden vereinigen können. Mit Recht wurden daher solche Ehen als Blutschande mit der Verachtung eines Jeden gebrandmarkt. Aber wenn sie einmal schändlich und sittenlos sind, so können sie auch nicht durch Dispensationen, d. h. ausnahmsweise Erlaubniß etwa des Papstes geheiligt werden. Widerstreben die Ehen mit entfernteren Verwandten dem inneren Gefühl, so kann sie kein Mensch in der ganzen Welt weihen und heiligen; ist dies nicht der Fall, so brauchen sie keine Dispensation.

Morganatische Ehen oder Ehen zur linken Hand sind solche, die zwischen zwei dem Range nach sehr ungleichen Personen eingegangen werden, und wo die Frau und die Kinder nicht alle Ehren und Vortheile, die sich aus der Stellung des Mannes ergeben, theilen. Besonders bei hochadeligen Personen war das der Fall. Bis her waren sie nothwendig, weil den Gesetzen nach sehr oft der Mann einer ihm nicht ebenbürtigen d. h. an Range gleichen Frau nicht seinen Rang mittheilen durfte. Die Ehe aber, die nicht Alles mit dem geliebten Wesen theilen will, ist falsch und

unecht. Die Gesetze und die schändlichen Vorurtheile in den höheren Kreisen der Gesellschaft waren an diesem Mißbrauch schuld. Die Freiheit aber hat alle Menschen ebenbürtig gemacht, es wird also auch in Zukunft keinen Adel, hohen oder niederen, also auch keine morgantischen Ehen geben können.

Die Ehe ist das schönste herrlichste Institut des Staatslebens; weil die Liebe das Herrlichste ist, was dem Menschen die Erdennoth und den Erdenjammer tragen hilft. Daß die Menschen aus ihr eine Hölle gemacht haben, daß jenes Lebensband zur eisernen Kette wurde, daß sie die Sittenlosigkeit, die sie hintanhaltend sollte, im Namen Gottes weihte und heiligte, daß sie anstatt des Friedens und der Glückseligkeit Zwiespalt und furchtbares Zermürfnis in das eigene Menschenherz brachte — das Alles hat die Ehe nicht verschuldet, sondern die Menschen, und namentlich die Kirche.

Der Staat muß das Alles wieder gut machen, er kann es, wie nachgewiesen wurde, durch Einführung der Civilehe.

Verhaftung. Die Sicherheit der persönlichen Freiheit vor ungesetzlichen und gewaltthätigen Schritten der Beamten ist eine der unschätzbarsten Errungenschaften eines Volkes, sie ist die nothwendige und unentbehrliche Grundlage der Volksfreiheit. Wir brauchen um dieses einzusehen nur an unseren ehemaligen Polizeistaat zurückzudenken, wie die Person und die Wohnung des Bürgers ganz und zu jeder Zeit der Willkühr

des Polizeibeamten, preisgegeben war. Auf eine nichtswürdige Angeberei, auf einen bloßen Verdacht konnte man tage-, ja wochenlang eingesperrt sein, ohne zum Verhöre zu kommen, und erwies sich dann der Verhaftete als unschuldig, so mußte er fortgehen und hübsch das Maul halten, ohne für die seiner Person und seiner Ehre angethane Kränkung Genugthuung fordern zu dürfen. Auf dem Lande hatte die Willkühr eines Justizjärs oder Oberamtmanns gar keine Gränzen; seine Privatinteressen waren die Gesetze; wehe dem ehrlichen Bürger, dem das natürliche Rechtsgefühl irgend eine freimüthige Aeußerung gegen das ungerechte Verfahren der Beamten auf die Zunge legte; tagelang mußte er die Beleidigung der Majestät des Dorf- oder Schloßtyrannen im »Loch« neben Dieben und Landstreichern abbüßen. Diesem Unwesen ist erst jetzt in den ersten Wochen unserer Freiheit etwas gesteuert worden durch einen eigenen Ministerialerlaß, daß längstens 24 Stunden nach der Verhaftung ein Verhör stattfinden muß, und der unschuldig Befundene augenblicklich in Freiheit zu setzen ist. Doch ist dieß noch nichts Vollkommenes.

England besitzt bereits seit dem Jahre 1679 seine berühmte Habeas-corporus-akte, nach der Niemand an seinem Leibe, an seiner persönlichen Freiheit gekränkt oder beeinträchtigt werden darf, außer durch einen gesetzmäßigen, richterlichen Spruch und in Gemäßheit verfassungsmäßiger Gesetze. Kein englischer Unterthan kann, außer bei Ertappung auf frischer That, ohne einen schriftlichen, die Anschuldigung bezeichnenden, richterlichen

Befehl verhaftet werden, binnen 24 Stunden muß er verhört, und gegen Bürgschaft entlassen werden, und der Gefangene, der auf sein Verlangen nicht schon 6 Stunden nach der Verhaftung, die genaue Abschrift des Verhaftungsbefehls eingehändigt bekommt, kann sogleich den Unterzeichner und Vollstrecker desselben auf 1000 fl. Conv. Mze., und selbst den Großkanzler auf 5000 fl. Conv. Mze. Schadenersatz einklagen, wenn auch dieser die verlangte Abschrift verweigert. — Ueberhaupt haben Richter, Gefängnißbeamte, die ihre Amtsgewalt mißbrauchen und die Habeas-corpus-akte verlegen, die strengsten Strafen zu erleiden, welche zu mildern oder zu verzeihen nicht einmal der König das Recht hat.

Nur in sehr gefährlichen, unruhigen Zeiten haben die Minister das Recht, die Habeas-corpus-akte für ungültig zu erklären; sie müssen sie aber sobald die Gefahr vorüber ist, wieder in Wirksamkeit setzen; und nur für diesen Ausnahmefall hat das Parlament das Recht, die etwa einlaufenden Entschädigungsklagen der Verhafteten gegen die Minister niederzuschlagen.

In der nordamerikanischen Verfassung lautet der 4te Zusatzartikel:

»Das Recht des Volkes sicher zu sein in seiner Person seinen Häusern, Papieren, Effekten vor unbilligen Nachsuchungen und Beschlagnahmen, soll nicht verletzt werden und keine richterliche Verhaftungs- oder Beschlagnahmsbefehle sollen erlassen werden, ohne beweisliche, auf Eid oder feierliches Gelöbniß ge-

stüzte Ursache, und ohne daß der zu untersuchende Ort oder die zu verhaftende Person ausführlich beschrieben werde.

Eine derartige Habeas-corporis-akte haben auch wir vom Reichstag zu erwarten.

Allgemeine Wehrpflicht. Jeder Bürger eines freien Staates hat gleiche Rechte und gleiche Pflichten. Dieser Grundsatz ist die erste und größte Errungenschaft unserer Revolution, das Lösungswort der Freiheitskämpfer, der Grundstein des konstitutionellen Staatsbaues, der Satz, in dem alle sonstigen Freiheiten enthalten sind. Es gibt nicht eine Menge von Freiheiten, und die Zeit, wo es einen ganzen Haufen davon gab, wo jeder einzelne Ort und jeder einzelne Mensch seine besonderen eigens für ihn gemachten Freiheiten besaß, die Zeit — war eine Zeit der Knechtschaft und Tyrannei. Also jeder Bürger hat gleiche Rechte aber auch gleiche Pflichten.

Eine der wichtigsten und bedeutendsten Pflichten des Staatsbürgers besteht darin, sein Vaterland gegen jeden Angriff zu vertheidigen. Es ist die erste Pflicht, weil ohnedem jeder Feind seine Gränzen angreifen, die Ruhe seiner Bürger stören könnte. In den ersten uralten Zeiten unserer deutschen Vorältern war es auch so. Da erging ein Aufgeboth an alle wehrhaften Männer des Volkes, sobald der Feind einen Angriff wagte, und dieses Aufgeboth hieß der Heerbann, und Alle zogen hinaus und stritten tüchtig und muthig für ihr Land, und wenn der Feind be-

siegt war, so kehrten sie wieder heim in ihre Hütten, zu ihren Weibern und Kindern und gingen wieder an ihre Arbeit, um Brod zu verdienen für ihr Haus.

Das kann freilich jetzt nicht mehr sein. Seitdem die stehenden Heere eingeführt sind, ist nicht mehr jeder Mann auch Soldat und jeder Staatsbürger ein Krieger, der in den Kampf hinauszieht, wenn ihn das Vaterland ruft. Der Krieg ist gar nicht mehr so einfach, wie früher. Es genügt nicht wie zur Zeit unserer Voraltern tüchtig mit dem Schwerte dareinzuhauen, sondern es gibt eine Masse von Kunstgriffen und eine tüchtige Übung ist dazu nothwendig, und es kommt jetzt Alles darauf an, daß die Sache mit der größten Ordnung und Pünktlichkeit vor sich geht. Das braucht Zeit, wie Jeder von Euch weiß, der bei der Nationalgarde ist, und jeden Tag exerciren muß. Daher genügt es nicht, daß der Mann nur so grade in den Kampf hinaus zieht, sondern man braucht eigene Soldaten, die es gelernt haben, das genau auszuführen, was ihnen commandirt wird. Schon seit der Zeit der Erfindung des Pulvers sind diese stehenden Heere nothwendig geworden, weil es früher nur auf den Muth, die Stärke und Kraft jedes Einzelnen ankam, den Bogen und die Hacke und das Schwert konnte Jeder führen; seitdem aber die erste beste Kugel den Muthigsten wie den Feigsten, den Tüchtigsten wie den Ungeschicktesten wegreißen kann, kommt es nicht mehr so sehr auf die Einzelnen an, sondern auf die Massen, und da ist freilich Genauigkeit und Schnelligkeit das Wichtigste. Der Feind wird nicht durch Hiebe und Stiche jedes Einzelnen

befiegt, sondern durch Schwenkungen und Kriegsklugheit des Heerführers, dem aber auch deshalb alle andern auf das Pünktlichste gehorchen müssen.

Freilich waren diese stehenden Heere eine wahre Plage für die Völker, denn vor Allem kosteten sie sehr viel Geld, die Fürsten trieben einen wahren Luxus mit ihnen, dem Einen machte es Freude, sie in Gold und Silber in Pracht und Herrlichkeit einhermarschiren zu sehen, der Andere hatte sich in den Kopf gesetzt, für schweres Geld sich die größten Kerle in ganz Europa zu verschaffen und ein Heer von lauter Riesen zu haben. Und das mußte das arme Volk bezahlen! — Dann benützte so ein Fürst diese stehenden Heere, auf die er sich verlassen konnte, weil er sie bezahlte, und die sich wie Knechte in seinem Dienste betrachteten, dazu, das arme Volk zu drücken, ihm immer größere Steuern aufzuerlegen; und wenn nun das arme Volk murrte, so drohete er ihm gleich, mit seiner gewaffneten Macht, und die armen Leute, die sich nicht zu wehren gewußt hätten, fügten sich. Im Bewußtsein, sich auf diese stehenden Heere verlassen zu können, begannen die Fürsten sogar Angriffe auf ärmere schwächere Nationen, führten Eroberungskriege, sengten und brennten nach Herzenslust im fremden wie im eigenen Lande, und zerstörten auf viele Jahre hinaus das Glück ihrer Völker wegen eines Fehden Landes.

Dies ist ein großer Uebelstand gewesen. Wir wollen aber sehen, ob dieser allein von den stehenden Heeren kam, denn diese müssen sein, wie wir nachgewiesen haben, oder ob noch andere Ursachen dazu beitrugen.

Vor Allem lag die Schuld in der Art und Weise wie diese stehenden Heere zusammenkamen. Dies geschah in früherer Zeit durch die Werbung. Man bezahlte die kräftigen starken Burschen dafür, gab ihnen eine gewisse Summe Geldes, und sie waren Soldaten. Selten aber gaben sich die Guten, Tüchtigen dazu her, wenn es nicht einen würdigen Kampf galt, denn die blieben lieber bei ihrer Arbeit und nährten sich und ihre Familien, dachten auch nicht gerade an die paar Gulden Gewinn, die ja ohnedies bald vertrunken und verpraßt waren, sondern blieben Handwerker oder Bauern, oder was sie gerade waren. Gewöhnlich ließen sich nur jene Menschen, die nicht arbeiten wollten, oder die man an ihrem Orte nicht dulden wollte, anwerben. Oft auch gebrauchte man List oder Gewalt, man berauschte sie und führte sie weg. Solche Schändlichkeiten erlaubte man sich! Konnten solche Menschen, die entweder von vornherein nicht viel taugten, oder die aus Zorn über den schändlichen Betrug, mit dem man sie um ihre Freiheit betrogen hatte, verstockt und boshaft wurden, etwas Anderes werden als Soldatenknechte, d. h. keine guten tapfern, muthigen Krieger, sondern feile, verdorbene Söldlinge, die für ihren Sold Alles thaten, was man von ihnen verlangte. Die dachten wenig an ihr Vaterland und seine Vertheidigung, an den schönen Beruf des Kriegers, sie wußten höchstens etwas von ihrem Fürsten, der sie bezahlte — denn in früherer Zeit vergaß man immer daran, daß ja das Volk alles Geld hergab, und an ihren Heerführer, der sie kommandirte. Das Volk war ihnen Nichts, gar Nichts.

Später hörte zwar die Werbung auf und es trat an ihre Stelle ein Conscriptionsgesetz. Aber wie war dieses beschaffen. Nicht das Gesammivolk hatte die Wehrverpflichtung, der privilegirte Stand, der Adel war von dieser Pflicht frei, der Soldatendienst wurde also nicht als die heiligste Bürgerpflicht betrachtet, es war ein Sclavenjoch, das man tragen mußte; alle, auch die unlautersten Mittel wurden angewendet, um demselben zu entgehen, und wer den Soldatenrock trug, der sah sich vom Volke losgerissen, und ward willenloses Werkzeug seiner Obern, die nicht dem Volke angehörten.

Eine fernere Ursache dieser Uebelstände war die lange Zeit des Dienstes, die Capitulation. Hatten sie ja in der ersten Zeit derselben daran gedacht, daß sie aus dem Volke entsprossen seien, an Eltern und Geschwister, die auch dazu gehörten, so vergassen sie während der langen Zeit des Dienstes ganz daran. Erst in späten, späten Jahren, vielleicht aber gar nie sollten sie in die Heimath zurückkehren, es war ihnen daher auch wenig daran gelegen, ob man sie dort gut oder schlecht empfangen würde, sie rechneten sich gar nicht mehr zum Volke, sondern sie waren Soldaten. Was kümmerte sie also das Volk?

Endlich war die Art und Weise, wie man sie behandelte, an Vielem schuld. Sie wurden wie die Hunde für das geringste Vergehen geschlagen, jeder Funke Ehre wurde ihnen aus dem Leibe geprügelt, und die unumgänglich nöthige Disciplin wurde als Mittel angewendet, den Menschen zur willenlosen Maschine herabzuwürdigen. So ent-

wickelte sich der Soldatengeist, der Kasten- und Corporationsgeist, sie fühlten nicht mit dem Volke, sie fühlten sich nur als Soldaten, die Bestrebungen und Wünsche des Volkes waren nicht die ihrigen; der Ruhm ihres Anführers, sein Name galt ihnen als das Höchste, sie vergaßen Volk, Vaterland dafür und ließen sich für ein Lächeln, für einen Gruß des angebeteten Heerführers hintreiben, wohin er wollte, in den Tod oder in die Hölle. Man erinnere sich an Napoleon, der seine ungeheuren Siege und seine Weltherrschaft zum großen Theile der Anbetung seiner Soldaten verdankte.

So wurde das Volk durch die zu Boden gehalten, die es bezahlte, und diejenigen, die doch eigentlich die Söhne des Volkes waren, die aus seiner Mitte entstanden, schlugen ihm die eigene Freiheit todt!

Viele dieser Uebelstände waren bis zum März noch im eigenen Vaterlande. Warum fürchten wir das Militär, das doch aus unseren eigenen Brüdern besteht? Weil alle die Ursachen, die ich oben angeführt, die Soldaten vergessen machten, daß sie Söhne des Volkes seien, und sie daher oft selbstmörderisch gegen ihre und des Volkes Freiheit in den Kampf gingen.

Das muß aufhören, und wird aufhören durch die allgemeine Wehrpflicht.

Jeder Staatsbürger muß zum Schwerte und zum Gewehre greifen, wenn ihn das Vaterland ruft, aber nicht bloß in der eigenen Stadt und im eigenen Orte, als Nationalgarde, wovon wir Euch ein anderes Mal

sprechen werden, sondern auch an den Gränzen weit weg wohin ihn seine Pflicht ruft. Jeder hat gleiche Rechte, Jeden schützt der Staat, Jeder darf im freien Lande werden was er will, wenn er nur tüchtig genug dazu ist, Jeder ist dem Andern gleich, und wenn ihm Unrecht geschieht, so verhilft ihm der Staat zu seinem Rechte — er muß aber auch dafür das Gleiche thun, er muß den Staat schützen vor Gefahren, Einer wie der Andere, und muß dem Staate zu seinem Rechte verhelfen, wenn ihm Unrecht geschieht. Einer ist dem Andern gleich, Daher ist es ein Unrecht, wenn der Adel nicht zum Militärdienst verpflichtet war, er ist ebenso gut, und nicht um ein Haar mehr als Jeder unter uns. Daher ist es ein Unrecht, wenn der Reiche, der dem Militärarzt etwas dafür gibt, daß er ihn als untauglich erklärt, hübsch warm zu Hause sitzt und sich's gut gehen läßt, indeß sein Bruder aus dem Volke im Kugelregen steht und sein Leben für ihn daran setzt. Das muß aufhören.

Nun werdet Ihr fragen, wird also jeder Soldat? D nein, das ginge nicht, denn wer sollte indeß die Aecker bebauen und die Andern kleiden und nähren und die Staatsgeschäfte besorgen. Wenn Alles Soldat wäre, müßte ja bald Alles verhungern. Alle sind zum Kriegsdienst verpflichtet, und nun wird durch das Loos entschieden, wer dieser Pflicht willig genügen und Soldat werden soll. Einerlei, wem's trifft, der muß Soldat werden. Jetzt weiß Jeder, was er ist und warum er Soldat wird, nicht für den Fürsten und nicht für seinen Offi-

zier, — sondern für das Volk, weil Einer so gut wie der Andere, der Aermste wie der Reichste an die Reihe kommen kann.

Er bleibt aber auch nur ein oder ein paar Jahre im Kriegsdienst, denn sonst würde er seine eigentliche Beschäftigung ganz vergessen, und später dazu untauglich werden, und ein bloßer Haudegen werden, der an seine Brüder im Volke vergift. Hat er das eine oder die paar Jahre ausgedient, dann kommen wieder Andere an die Reihe.

So hört der Soldatenstand, als Werkzeug in den Händen der Fürsten und ihrer schlechten Rathgeber, als Knechtungs- oder Eroberungsmaschinen gänzlich auf, und Jeder muß in die Reihen treten, wenn es gilt den Kampf fürs Vaterland. Ein solcher Krieger, der aus dem Volke kommt, und wieder zu demselben zurückkehrt, wird nicht seine eigene Freiheit vernichten, wird sich nicht zur Eroberung und Bedrückung fremder Völker hergeben, weil er sich nicht im Dienste des Königs, sondern in dem des Volkes weiß, und ein Volk ist dem Andern gleich. Er wird nicht wie ein Slave behandelt werden, denn sein Offizier fühlt mit ihm, der er ist auch. — Einer aus dem Volke. Keine feilen Soldatenknechte, Feinde des eigenen Volkes, Söldlinge der Tyrannei, wird es mehr geben, und ein inniges schönes Bruderband wird sich dann zwischen Volk und Militär schlingen, denn dieses ist ja dann nichts Anderes, als eben ein Theil des Volkes.

Absperrung nennt man die Hemmung des Verkehrs mit irgend einem Staate, einer Provinz oder einer Stadt, wenn es das allgemeine Wohl erheischt. Der Staat hat dieses Recht im Kriege wie im Frieden, wenn es nothwendig wird, das Eigenthum oder die leibliche Wohlfahrt seiner Bürger zu schützen. So wird z. B. eine Absperrung aus Gesundheits- (Sanitäts-) Rücksichten angewendet gegen ein fremdes Land oder auch gegen eine eigene Provinz oder Gegend, in der eine ansteckende Menschen- oder Thierseuche herrscht. Gegen die Türkei und Wallachei, wo die orientalische Pest häufig aufzutreten pflegt, ist seit langer Zeit ein solcher Pest-Cordon gezogen der Art, daß in kurzen Zwischenräumen Militärwachen aufgestellt sind, die Menschen, Thieren, Waaren, Briefen oder sonstigen Effekten so lange die Uiberschreitung der Grenze verbieten, bis ihre vollkommene Gesundheit und Unschädlichkeit sich in der Contumazanstalt herausgestellt hat; diesem Cordon verdankt es Oestreich und Deutschland, daß es von der Pest seit 160 Jahren verschont geblieben ist; eine ähnliche strenge Grenzsperrre wird oft gegen die Moldau und Rußland in Anwendung gebracht, wenn sich dort die Rindviehseuche zeigt. Der Grad der Strenge einer solchen Absperrung steht dann immer im geraden Verhältnisse mit der Größe und Nähe der Gefahr; weil sonst Handel und Verkehr zu großen Schaden erleiden würden.

Ebenso findet bei den meisten Staaten eine Grenzsperrre Statt, aus Rücksicht gegen die inländische Industrie. Um den inländischen Erzeugnissen Abgang zu verschaffen,

und dadurch den Kunstfleiß der Bürger zu befördern und zu heben, verhindert man durch Grenzwachcn die Einfuhr oder Einschmugglung der ausländischen Produkte, oder belegt sie mit einem so großen Zoll, daß man die Lust verliert, diese so vertheuerten Sachen zu kaufen, und lieber die einheimischen wohlfeileren Produkte kauft. Die Vor- und Nachtheile, sowie überhaupt die Zulässigkeit einer solchen Grenzabspernung werden wir in einem spätern Artikel »Zollverhältnisse« besprechen; hier wollen wir bloß noch erwähnen, daß das alte, gottlob gestürzte Regierungssystem die Grenzsperrc auch noch gegen den gefürchteten Einfuhrartikel »Geist« anwendete, indem sie Bücher und Zeitungen, die uns Aufklärung und Belehrung bringen konnten, von unserem Staatsgebiete unbedingt ausschloß. Aber der Geist der Freiheit fand trotz aller Schranken und Sperrketten den Weg zu uns, sowie er ihn auch nach Rußland finden wird, den großen Meister der Abspernungskunst; er wird dort eindringen, trotzdem nicht allein alle Zeitungen an der Grenze ausgeschnitten, sondern sogar die Briefe geöffnet und die Köpfe und Gefinnungen der Reisenden geprüft werden, ehe ihnen der Eintritt ins russische Gebiet gestattet wird.

Im Kriege sind begreiflicher Weise solche Abspernungen nothwendig, um die feindlichen Unternehmungen unschädlich zu machen. Sowohl ganze Gebiete und Gegenden werden gegen feindliche Eindringlinge und Spione streng bewacht, als auch Städte, Festungen, Häfen von jedem Verkehr mit

der Umgebung abgesperrt, und diese letztere Maßregel nennt man

Blokade. Man blokirt eine Festung, indem man sie von allen Seiten mit Truppenkörpern einschließt, und auf diese Weise ihr jede Zufuhr von Lebensmitteln und Munition abschneidet, und sie endlich durch Aushungerung zur Uebergabe zwingt. Man blokirt eine Festung, wenn man entweder Menschenblut schonen will, oder gerade nicht genug Truppen und Belagerungsgeschütz besitzt, um die Festung zu stürmen, oder wenn sie überhaupt gar nicht erstürmt werden kann. So eroberten unsere tapfern Truppen die Festung Palmanuova, die mit Truppen und Geschütz wohl versehen war, einfach durch Blokade. Die Festung Mantua z. B., die Munition und Lebensmittel auf mehr als ein halbes Jahr lang besitzt, und überdieß mitten in einem See liegt, dürfte die Geduld des Feindes auf eine harte Probe stellen, da die Bestürmung unausführbar ist und die Blokade zu lange dauern würde.

Ein Hafen wird blokirt, indem man eine Anzahl Kriegsfahrzeuge davor aufstellt, und jedes aus- und einlaufende Schiff entweder anhält oder wegnimmt oder in den Grund schießt. Dadurch wird die ganze Schifffahrt gesperrt, und der Handel dieser Hauptstadt zu Grunde gerichtet.

So wurde die Stadt Triest von der sardinischen Flotte blokirt und ihr Handel sehr beeinträchtigt; bis endlich auf Einschreitung der deutschen Nationalversammlung die Bloka-

de aufgehoben und somit die Passage wieder frei gegeben wurde.

Interpellation heißt Anfrage Man versteht in constitutionellen Staaten darunter das Recht der Kammermitglieder an die einzelnen Minister über die in ihr Bereich gehörenden Verwaltungszweige, Fragen zu stellen, und von ihnen jede Aufklärung fordern zu dürfen.

Es steht dieses Recht im innigsten Zusammenhange mit der Stellung der Minister im constitutionellen Staate, sie sind die Geschäftsführer des Staates, die Vollstrecker der vom Volke gegebenen Gesetze, sie sind für die gewissenhafte Handhabung derselben dem Volke oder dessen Vertretern verantwortlich, sie müssen darum auch der Kammer darüber jeder Zeit Rede stehen, und der Bauer, der sonst vor jedem Winke des Landbeamten erzitterte, kann in der Kammer dem Minister, dem obersten Staatsbeamten, Rechenschaft über sein Thun und Lassen abfordern. Der Minister darf sich, wenn der Gegenstand schwierig ist, Bedenkzeit erbitten, in jedem Falle muß er in der kürzesten Zeit antworten, und nur in der befriedigenden Antwort kann er die Stütze für sein Fortbestehen sichern.

Ist der Gegenstand der Art, daß eine kurze Antwort nicht hinreicht, verlangt man Aktenstücke oder Ausweise über Finanzverwaltung, so müssen auch diese vorgelegt werden. Es heißt dann, die Akten werden auf den Tisch des Hauses niedergelegt werden. Die Minister der auswärtigen Angelegenheiten müssen ebenfalls ihre Correspondenzen mit fremden Höfen vorlegen, wenn man Einsicht haben will,

ob sie die Angelegenheiten des Volkes ehrlich vertreten haben, ob sie nicht durch diplomatische Gaukelkünste das Volkswohl verrathen haben. In England werden diese Aktenstücke auf blauem Papier gedruckt. Man nennt sie darum die blauen Bücher. Bei noch schwebenden Verhandlungen kann der Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Vorlage aufschieben, da sonst seine Pläne auch nach Außen bekannt werden, und oft nicht ausgeführt werden könnten.

Briefgeheimniß. So nennt man die Verpflichtung versiegelte Briefe unverfehrt an jene gelangen zu lassen, an die sie gerichtet sind. Dieser Pflicht das Wort zu reden, ihre Bedeutung darzuthun, schiene jedem von uns unnöthig, man müßte dann eben so gut nachweisen, daß es Pflicht sei, nicht zu stehlen oder nicht zu morden, denn was ist die Verletzung des Briefgeheimnisses anderes als ein Diebstahl an fremdem Eigenthum, als ein Mord an dem im Privatleben wie in der Oeffentlichkeit so nöthigen gegenseitigen Vertrauen; und doch wurde dieses Verbrechen häufig geübt, geübt unter Billigung der Regierung, von eigens dazu bestellten Beamten und die Verfassungsurkunden müssen das Volk durch eigens gegen dieses Verbrechen erlassene Gesetze wahren. „Das Briefgeheimniß ist heilig und unverleslich,“ so lautete ein Artikel des uns am 25 April gegebenen Verfassungsentwurfes, und wir sollten uns dieses Zugeständnisses (?) als des freisinnigsten Punktes jener unseligen Urkunde freuen, und wie mögen die Herrn Verfasser über unsere Unzufriedenheit, die wir am 15. Mai kund gaben, über unsere Unerfättlichkeit gestaunt haben, nach-

dem sie uns eines ihrer wichtigsten Privilegien, ein wahres Bollwerk des Absolutismus Preis gegeben hatten.

Die Verletzung des Briefgeheimnisses wurde in der guten metternichschen Zeit ganz systematisch betrieben, ein für diesen Zweck bestimmtes Bureau, das sogenannte schwarze Cabinet, betrieb das ehrbare Handwerk der Briesebrechung. Das innige und harmonische Zusammenwirken aller Behörden zu dem gemeinschaftlichen Zwecke, Knechtung des Volkes, die umfangreichen in alle Zweige der Verwaltung reichenden Arme der scharfsichtigen Polizei hatten dieses Geschäft erleichtert. Die Postbehörde erhielt von der Polizei ein Verzeichniß aller sogenannten verdächtigen, anrühigen Personen, d. h. aller jener, in denen der Lebenshauch der Freiheit sich regte, und alle für und von diesen ein- und auslaufenden Briefe wurden von der Postbehörde an das schwarze Cabinet ausgeliefert, dort erbrochen und entweder gänzlich unterschlagen, oder wenn der Inhalt nicht das verderbliche Gift der Freiheit einschloß und darum nicht gefährlich schien wieder gestegelt und an die Adresse abgeschickt.

Ganze Provinzen in denen das Geppenst der Freiheit seinen Umgang hielt, so Italien und Galizien, standen unter besonderer Obhut des schwarzen Cabinets.

Daß ein solches, der Sittlichkeit und dem Gesetze Hohn sprechendes Verfahren nur die Ausgeburt des raffinirtesten Despotismus sein konnte, bedarf keiner weiteren Beweise. Vertrauen, Treu und Glaube ist das Band, welches die Menschen an einander knüpft, es ist die Grundlage aller bürgerlichen Verhältnisse, alles Verkehrs, aller Staatseinrichtungen. Wenn wir den Einzelnen, der das in ihn

gesezte Vertrauen verlegt, ehrlos nennen, müssen wir einen Staat, der die Verletzung dieser Grundfesten aller Gesellschaftsverhältnisse zu seiner obersten Aufgabe macht, der die Beamten zur Verletzung ihrer Pflicht, zum Eidbruche, zum Verrath an die Staatsangehörigen veranlaßt, als elend, verderbt, in seinem Fundamente verfault ansehen, und alle jene, welche ein solches System stützen, als Verräther der Menschenwürde anklagen.

Nur die schamloseste Despotie, nur eine solche, die in den Menschen die Werkzeuge ihrer schändlichen Willkühr sieht, kann ein solches System anwenden, und nur in Rußland finden wir das Briefzerbrechungs-system, das Entweihen der zartesten Gefühle und heiligsten Gedanken noch heute in seiner vollen Blüthe.

Ein würdiges Seitenstück zu dieser Briefverletzung finden wir an der Hausfuchung, an der Beschlagnahme und Durchsuchung aller Papiere in Criminal- und Polizeiprozessen. Gegen einen solchen Vorgang und die barbarische Weise, in der er gehandhabt wird, die gänzliche Schonungslosigkeit gegen die zartesten Privatverhältnisse, die oft von dem Hauche der Alltäglichkeit entweicht werden, ist das Inquisitionsverfahren des Mittelalters, welches nur den Körper traf, ein Kinderspiel, und diesem, wie der Verletzung des Briefgeheimnisses muß in einem gesunden freien Staate gleich entgegengetreten werden.